

| Bisher | Neu | Erläuterung |
|--|--|--|
| <p>§ 1</p> <p>Die Stadt Meerbusch unterhält als gemeindliche Einrichtung eine Volkshochschule.</p> | <p>§ 1 Einrichtung</p> <p>Die Stadt Meerbusch unterhält als gemeindliche Einrichtung eine Volkshochschule (vhs).</p> | |
| <p>§ 2</p> <p>Die Volkshochschule ist überparteilich und überkonfessionell. Der Kulturausschuss beschließt Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule und nimmt den jährlichen Geschäftsbericht entgegen. Er beschließt über die sich daraus ergebenden Konsequenzen.</p> | entfällt | <p>Die Volkshochschule Meerbusch ist kommunal. Überparteilichkeit und Trennung von Kirche und Staat sind grundrechtlich geregelt, müssen daher nicht eigens aufgeführt werden.</p> <p>Die Aufgaben des Kulturausschusses sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt.</p> |
| <p>§ 3</p> <p>(1) Die Leitung der Volkshochschule ist für die Arbeit der Volkshochschule der zuständigen Fachbereichsleitung verantwortlich. Sie hat insbesondere das Weiterbildungsangebot langfristig zu planen, das Programm aufzustellen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und im Rahmen der Honorarordnung die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte zu verpflichten. Sie achtet auf die Wahrung der Mitwirkungsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>(2) Die Leitung der Volkshochschule nimmt an allen Ausschusssitzungen, die Fragen der Volkshochschule behandeln, teil. Sie kann weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuziehen.</p> | <p>§ 2 Leitung</p> <p>Die vhs-Leitung ist für die Arbeit der vhs der zuständigen Fachbereichsleitung verantwortlich. Sie hat insbesondere das Weiterbildungsangebot langfristig zu planen, das Programm aufzustellen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und die nebenamtlichen oder -beruflichen Lehrkräfte zu verpflichten. Sie achtet auf die Wahrung der Mitwirkungsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>entfällt</p> | |
| <p>§ 4</p> <p>(1) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiten im Rahmen der Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule, der Richtlinien des/der zuständigen Beigeordneten, der</p> | <p>§ 3 HPM</p> <p>Die HPMs entwerfen für die Lehrveranstaltungen ihres Bereichs ein Programm, überwachen die Lehrveranstaltungen der nebenamtlichen oder -beruflichen Lehrkräfte und</p> | Inhaltlich unverändert. |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Fachbereichsleitung und der Leitung der Volkshochschule den Bereich, für den sie verantwortlich sind, selbständig. Sie entwerfen für die Lehrveranstaltungen ihres Bereichs ein Programm, überwachen die Lehrveranstaltungen der nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte und führen selbst Lehrveranstaltungen durch. Sie unterrichten die Leitung der Volkshochschule über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Bereiches.</p> <p>(2) Die Begleitung von Tagesfahrten/Studienreisen können im Bedarfsfall auch Verwaltungsmitarbeiter/innen der Volkshochschule übernehmen.</p> | <p>führen selbst Lehrveranstaltungen durch. Sie unterrichten die vhs-Leitung über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Bereiches und sind weisungsgebunden.</p> <p>entfällt</p> | <p>Da die VHS die Studienfahrten nicht als Veranstalter, sondern als Vermittler anbietet, entfällt der Passus.</p> |
| <p>§ 5</p> <p>(1) Die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen durch Vorschläge für das Programm sowie durch gemeinsame Besprechungen mit der Leitung der Volkshochschule oder dem/der für ihren Bereich zuständigen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin mit.</p> <p>(2) Die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte wählen in ihrem Bereich jeweils für ein Jahr einen Sprecher/eine Sprecherin und eine Stellvertretung. Die Leitung der Volkshochschule wirkt auf die Wahl des Sprechers/der Sprecherin und seiner Stellvertretung hin und lädt zu der erforderlichen Versammlung ein.</p> <p>Die Leitung der Volkshochschule beruft mindestens einmal in jedem Arbeitsabschnitt (Semester) eine Versammlung aller Sprecherinnen und Sprecher der Lehrkräfte ein. Sie führt den Vorsitz. Sie berät mit diesen die langfristige Planung der Lehrveranstaltungen, die</p> | <p>§ 4 Lehrkräfte</p> <p>(1) Die nebenamtlichen oder -beruflichen Lehrkräfte wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen durch Vorschläge für das Programm sowie durch gemeinsame Besprechungen mit dem für ihren Bereich zuständigen HPM mit.</p> <p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p> | <p>Die Sprecher wurden eingeführt, um die Belange der Dozenten in den Beirat zu tragen. Den VHS Beirat gibt es nicht mehr. Daher hat das Modell seine Bedeutung verloren.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Aufstellung des Arbeitsprogramms für den jeweils nächsten Arbeitsabschnitt sowie die pädagogische Wirksamkeit der Lehrveranstaltungen. Die Sprecherinnen und Sprecher der Lehrkräfte können aus ihrer Mitte eine Gesamtsprecherin/einen Gesamtsprecher und eine Stellvertretung wählen.</p> <p>(3) Das Rechtsverhältnis der nebenberuflichen oder nebenamtlichen Lehrkräfte wird durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Meerbusch und der jeweiligen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkraft geregelt.</p> | <p>(2) Das Rechtsverhältnis der nebenamtlichen oder -beruflichen Lehrkräfte wird durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Meerbusch und der jeweiligen nebenamtlichen oder -beruflichen Lehrkraft geregelt.</p> <p>(3) Die Honorare für die nebenamtlichen oder – beruflichen Lehrkräfte betragen mindestens € 23,00 je Unterrichtseinheit (= 45 Minuten). Darüberhinausgehende Sätze werden von der Fachbereichsleitung der vhs festgesetzt. Diese müssen durch entsprechende Teilnehmerentgelte refinanziert werden.</p> | <p>Vorher Paragraph 9 der Satzung vom 12.12.01. Entsprechend des FDP Antrags der Sitzung vom 04.12.19 auf € 23,00 angehoben.</p> |
| <p>§ 6</p> <p>(1) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen räumt die Stadt Meerbusch Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht gemäß § 4 Weiterbildungsgesetz nach Maßgabe dieser Satzung ein.</p> <p>(2) Die Volkshochschule berücksichtigt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung als kommunale Weiterbildungseinrichtung die Interessen und Anliegen ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Ihre unmittelbaren Ansprechpartner sind außer der Volkshochschulleitung die</p> | <p>§ 5 Teilnehmende</p> <p>(1) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen räumt die Stadt Meerbusch Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht gemäß § 4 Weiterbildungsgesetz nach Maßgabe dieser Satzung ein.</p> <p>(2) Die vhs berücksichtigt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung als kommunale Weiterbildungseinrichtung die Interessen und Anliegen ihrer Teilnehmenden. Ihre unmittelbaren Ansprechpartner sind die Mitarbeiter der vhs. Generelle Regelungen für</p> | <p>Inhaltlich unverändert</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>hauptamtlichen Pädagogen, die Dienstkräfte der Geschäftsstelle und die Kursleiter/innen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. Generelle Regelungen für Anregungen und Beschwerden aufgrund von Rechtsnormen oder Dienstanweisungen bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(3) Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern steht das Recht zu, Vorschläge für die Planung der Kurse, für deren Durchführung und die Gewinnung von Lehrkräften zu machen, Anregungen oder Beschwerden einzureichen. Sie bedürfen keiner besonderen Form, können also insbesondere mündlich, schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gemacht werden.</p> <p>(4) Die Volkshochschule wird nach den jeweils einschlägigen Regelungen der ISO 9000 ff. bzw. der vom Land Nordrhein-Westfalen als Voraussetzung einer Landesförderung bestimmten Qualitätssicherungsnormen zertifiziert.</p> <p>(5) Die Volkshochschule setzt die Instrumente der Qualitätssicherung, die der Zertifizierung und deren Qualitätshandbuch zugrunde liegen, ein. Dazu gehören insbesondere die Regelungen zur Bearbeitung und Berücksichtigung der Anregungen, Problemmeldungen und Verbesserungsvorschläge, der Beschwerden sowie der Evaluation. Die Volkshochschule setzt die im Rahmen der Qualitätssicherung gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung der Zielerreichung um.</p> | <p>Anregungen und Beschwerden aufgrund von Rechtsnormen oder Dienstanweisungen bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(3) Allen Teilnehmenden steht das Recht zu, Vorschläge für die Planung der Kurse, für deren Durchführung und die Gewinnung von Lehrkräften sowie Anregungen oder Beschwerden einzureichen. Sie bedürfen keiner besonderen Form, können also insbesondere mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege gemacht werden.</p> <p>§ 6 Qualitätsmanagement</p> <p>(1) Die vhs wird nach den jeweils einschlägigen Regelungen der ISO 9000 ff. bzw. der vom Land Nordrhein-Westfalen als Voraussetzung einer Landesförderung bestimmten Qualitätssicherungsnormen zertifiziert.</p> <p>(5) Die vhs setzt die Instrumente der Qualitätssicherung, die der Zertifizierung und deren Qualitätshandbuch zugrunde liegen, ein. Dazu gehören insbesondere die Regelungen zur Bearbeitung und Berücksichtigung der Anregungen, Problemmeldungen und Verbesserungsvorschläge, der Beschwerden sowie der Evaluation. Die vhs setzt die im Rahmen der Qualitätssicherung gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung der Zielerreichung um.</p> | |
| <p>§ 7</p> | | <p>Dieser Bereich geht nun in Abschnitt – Nutzung und Entgelte §§ 7-11 auf. Dies deckt die Regelungen der</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Für die Inanspruchnahme der Volkshochschule werden eine Entgeltordnung und eine Benutzungsordnung erlassen.</p> | | <p>Entgeltordnung mit ab. Besonders hervorzuheben sind die Entgelte. Siehe Seite 6</p> |
| <p>§ 8 In den Fällen, in denen Lehrkräfte nur zu höheren als den der allgemeinen Entgeltkalkulation zugrundeliegenden Honoraren gewonnen werden können oder Veranstaltungsstätten angemietet werden müssen, ist eine dementsprechende Abweichung von den in der Entgeltordnung bestimmten allgemeinen Entgelten zulässig. Die Entscheidung trifft in den Fällen, in denen das Dreifache der allgemeinen Entgelte überschritten wird, der Bürgermeister.</p> | | <p>§§ 8 und 9 der alten Satzung sind in § 4(3) der neuen Satzung aufgegangen. Siehe oben!</p> |
| <p>§ 9 Die Honorare für die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte betragen mindestens € 18,00 je Unterrichtseinheit (= 45 Minuten); darüberhinausgehende Sätze werden von der Leitung der Volkshochschule festgesetzt.</p> | | |

Weitere Aspekte die es hervorzuheben gilt:

| Bisher | Neu | Erläuterung |
|---|--|---|
| | § 8 Entgelte | |
| Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden folgende Entgelte erhoben: | Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden folgende Entgelte erhoben: | |
| 1. Einzelveranstaltungen € 5,20 | 1) Einzelveranstaltungen € 5,50/ UE | |
| 2. Kurse und Arbeitsgemeinschaften a) je Unterrichtsstunde montags – freitags € 2,20 b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags € 3,10 | 2) Kurse und Arbeitsgemeinschaften € 2,90/ UE | Die Anwendung der bisherigen Entgeltordnung führt bei gleichen Veranstaltungen, die wochentags bzw. samstags bzw. sonntags stattfinden, zu abweichenden Entgelten. Gleiche Veranstaltungen hätten nun, gem. diesem Vorschlag, von montags bis sonntags, ein einheitliches Entgelt. Das Teilnehmerverhalten hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Wochenendangebote werden sehr gerne wahrgenommen und bilden nicht mehr die Ausnahme. Im Bereich der Datenverarbeitung bringen die Teilnehmer ihre eigenen Geräte mit. Ein PC-Raum muss nicht unterhalten werden. |
| 3. Kurse und Arbeitsgemeinschaften im Bereich Datenverarbeitung a) je Unterrichtsstunde montags – freitags € 3,70 b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags € 4,50 | 3) Kurse und Arbeitsgemeinschaften im Bereich Digitales € 4,50/ UE | |
| 4. Kurse und Arbeitsgemeinschaften im Bereich Kochen a) je Unterrichtsstunde montags – freitags € 3,20 b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags € 3,70 | 4) Kurse und Arbeitsgemeinschaften im Bereich Kochen € 3,40/ UE | |
| 5. Kurse und Arbeitsgemeinschaften im Bereich Gesundheitsvorsorge, Körpertraining a) je Unterrichtsstunde montags – freitags € 2,70 b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags € 3,40 | 5) Kurse und Arbeitsgemeinschaften im Bereich Bewegung und Prävention € 3,40/ UE | |
| 6. Sonderveranstaltungen je Unterrichtsstunde, die nicht nach dem Weiterbildungsgesetz NRW angeboten werden: a) für kleine Meerbuscher € 3,70 b) Einzelunterricht € 36,30 c) Einzelunterricht im Bereich Datenverarbeitung € 43,50 d) Kleingruppenunterricht mit 2 Teilnehmenden € 19,10 e) Kleingruppenunterricht mit 2 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung € 21,80 f) Kleingruppenunterricht mit 3 Teilnehmenden € 12,20 g) Kleingruppenunterricht mit 3 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung € 14,50 | entfällt | |

| | | |
|--|---|--|
| <p>h) Kleingruppenunterricht mit 4 Teilnehmenden € 9,50</p> <p>i) Kleingruppenunterricht mit 4 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung € 11,00</p> <p>j) Kleingruppenunterricht mit 5 Teilnehmenden € 7,40</p> <p>k) Kleingruppenunterricht mit 5 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung € 8,80</p> | | |
| <p>7. Veranstaltungen zur politischen Bildung von grundsätzlicher Bedeutung und Heimatkunde, sofern keine Honorare anfallen</p> <p style="text-align: right;">entgeltfrei</p> | <p>7) Veranstaltungen zur politischen Bildung von grundsätzlicher Bedeutung und Heimatkunde, sofern keine Honorare anfallen</p> <p style="text-align: right;">entgeltfrei</p> | |
| <p>8. Anmeldeentgelt je Anmeldung € 1,80</p> | entfällt | Portokosten entfallen weitgehend, da der Großteil der Korrespondenz per E-Mail stattfindet. |
| | <p>8) Stornierungskosten € 5,00</p> | <p>Teilnehmer melden sich an, ggf. ausschließlich, um sich die Plätze zu sichern, falls womöglich ein Bedarf entstehen KÖNNTE. Teilweise melden sich Teilnehmer für bis zu 12 Kurse an, um dann nur 3 wahrzunehmen. Dies bedeutet, dass die Verwaltung bei oftmals kurzfristiger Abmeldung die Personen auf der Warteliste informieren muss, die zwischenzeitlich aber oft schon anders verplant sind, oder andererseits ein als gesichert eingestuftes Kurs plötzlich die Mindestteilnehmerzahl nicht bzw. bei weitem unterschreitet. Das intensive Bewerben über Presse entfällt in diesem Fall aufgrund der Kurzfristigkeit. Wir möchten, dass sich Personen nur anmelden, wenn ernsthaftes Interesse besteht. Wir gehen davon aus, dass eine Stornogebühr von 5 Euro zum Überlegen anregt. Stornogebühr 1,80 Euro schreckt nicht ab. Die VHS Düsseldorf nimmt ebenfalls als Stornogebühr 5 Euro (AGBs 10.2.)</p> |
| <p>a) Bescheinigung über die Teilnahme an Kursen und Arbeitsgemeinschaften € 3,50</p> | <p>9) Ausstellen der Teilnahmebescheinigung bei min. 80 % Anwesenheit € 5,00</p> | |

| | | |
|--|--|---|
| b) Bescheinigung zur Vorlage bei einer Krankenkasse gemäß Sozialgesetzbuch V entgeltfrei | entfällt | Zu b): Unsere Kurse können nicht über die Krankenkassen abgerechnet werden. |
| 10. Beratung entgeltfrei | entfällt | Beratungen sind ein Hauptbestandteil im VHS geschehen und müssen nicht eigens als Leistung aufgeführt werden. |
| 11. In den Fällen, in denen Lehrkräfte nur zu höheren als den der allgemeinen Entgeltkalkulation zugrundeliegenden Honoraren gem. § 8 der VHS-Satzung gewonnen werden können oder Veranstaltungsstätten angemietet werden müssen, ist eine dementsprechende Abweichung von den allgemeinen Entgelten zulässig. Die Entscheidung trifft in den Fällen, in denen das Dreifache der allgemeinen Entgelte nicht überschritten wird, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. | entfällt | Ist in der Satzung unter Paragraph § 4 geregelt. |
| 12. Die Kosten der Prüfungen, die an der Volkshochschule der Stadt Meerbusch durchgeführt werden, werden auf die Teilnehmenden umgelegt. Zuzüglich zu den anteiligen Prüfungskosten wird ein Bearbeitungsentgelt i. H. von € 11,30 veranschlagt, es sei denn, es ist etwas Anderes vorgeschrieben. | 10) Das Bearbeitungsentgelt für Prüfungen, die die vhs durchführt, beträgt sofern das Prüfungsentgelt nicht durch den Prüfungsanbieter geregelt ist € 11,90 | |
| 13. Ergibt sich bei der Berechnung des Veranstaltungsentgelts kein voller Euro Betrag, so wird das Entgelt auf den nach oben gerundeten Betrag festgesetzt. Das Anmeldeentgelt wird zusätzlich zu diesem gerundeten Betrag erhoben. | 12) Ergibt sich bei der Berechnung des Veranstaltungsentgelts kein voller Betrag, so wird dieser auf den nächsten vollen Betrag aufgerundet. | |
| Es werden die Reisekosten berechnet, die sich aus der Kalkulation ergeben, hinzu kommen je Person und Tag der Veranstaltung € 5,30 | § 8 (6) Das Studienfahrtentgelt beträgt pro Tag pro Person € 5,60 | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 5 Entgeltermäßigung der Entgeltordnung</p> <p>(2) Inhaber der Ehrenamtskarte NRW zahlen bei den Entgelttatbeständen des § 1 Nr. 1. bis 5. fünfzig vom Hundert der dort festgesetzten Entgelte.</p> <p>neu</p> <p>(1) Die festgesetzten Entgelte können herabgesetzt oder gänzlich erlassen werden, wenn dadurch der pädagogische Zweck der Veranstaltung besser erreicht werden kann oder wenn die Zahlung des vollen Entgelts für die im Gemeindegebiet wohnhaften Benutzerinnen und Benutzer eine persönliche Härte bedeuten würde. Eine persönliche Härte liegt insbesondere vor bei laufendem Bezug von Hilfe zum Unterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.</p> | <p>§ 9 Ermäßigungen</p> <p>(1) Inhaber der Ehrenamtskarte NRW erhalten bei den Entgelten § 8 Absatz 1-5 50% Ermäßigung.</p> <p>(2) Schüler und Studenten erhalten nach Vorlage eines Schüler- oder Studentenausweises bei den Entgelten § 8 Absatz 1-5 50 % Ermäßigung. Ausgenommen sind Schüler und Studentenkurse, denn hierbei wurde die Zielgruppe bei der Kurskalkulation bereits berücksichtigt.</p> <p>3) Bei Bezug von Leistungen nach SGB II/XII oder nach dem AsylbLG entfällt das Entgelt, wenn ein entsprechender Nachweis über den Bezug der vorgenannten Leistung erbracht wird.</p> | |
|---|---|--|